jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/24 86/11/0076

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;
VwGG §46 Abs3;

Rechtssatz

Der von der Antragstellerin als Wiedereinsetzungsgrund geltend gemachte Umstand - die Unkenntnis vom Mängelbehebungsauftrag - ist aber bereits mit der Zustellung des Einstellungsbeschlusses vom 18. Dezember 1985 (am 14. Jänner 1986) beseitigt worden. Mit diesem Zeitpunkt hat die zweiwöchige Frist des § 46 Abs 3 VwGG zu laufen begonnen. Der am 4. Juli 1986 zur Post gegebene Wiedereinsetzungsantrag ist daher verspätet. Ihm war schon aus diesem Grunde nicht stattzugeben, ohne dass geprüft zu werden brauchte, ob in dem geltend gemachten Umstand ein Wiedereinsetzungsgrund iSd § 46 Abs 1 VwGG zu erblicken ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986110076.X01

Im RIS seit

19.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at